



Ville de Fribourg

Tiefbauamt

Tarifordnung gültig ab 01.01.2011



Inhalt

Allgemeines	3
Rechtsweg	3
Sonderfälle	3
Tiefbauarbeiten	4
1. Grabungen	4
2. Verankerungen	4
3. Verschiedene Arbeitsvertretungen	4
4. Kanalisationsplan	4

Allgemeines

Rechtsweg

Gegen die in Anwendung der vorliegenden Tarifordnung getroffenen Beschlüsse kann gemäss Gemeindegesetz (vgl. GemG Art. 153 Abs. 2) beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Für die Arbeiten des Tiefbauamts wird der gültige Stundentarif des kantonalen Tiefbauamts betr. Leistungen von Ingenieuren, Geometern und Architekten angewandt.

Sonderfälle

Für alle in der Tarifordnung nicht vorgesehenen Fälle kommt der nächstliegende Fall in Anwendung.

Tiefbauarbeiten

1. Grabungen

Punktuelle Grabung (Länge bis 5 m)	Fr .	100.—
Grabung (Länge von 5 bis 50 m)		
• 1 einziger Gesuchsteller	Fr.	100.—
• mehrere Gesuchsteller	Fr.	100.—
Grabung (Länge über 50 m)		
• 1 einziger Gesuchsteller	Fr.	200.—
• mehrere Gesuchsteller	Fr .	100.—
Für grössere Baustellen können diese Beträge erhöht werden bis zu einem Höchstbetrag von	Fr.	1'000.—

Die Wiederinstandsetzungsarbeiten müssen gemäss den Vorschriften für die temporäre Benutzung des öffentlichen Grunds und den besonderen Bedingungen für die Eröffnung der Grabung ausgeführt werden. Diese Arbeiten gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt die Baudirektion selbst oder mittels Mandat an Dritte die definitive Instandsetzung zu Lasten des Gesuchstellers aus.

Selbstkostenpreis gemäss Tarif FBV

2. Verankerungen

Verankerungen unter öffentlichem und privatem Grund der Stadt Freiburg	Fr./m'	Fr	5.--
---	--------	----	------

3. Verschiedene Arbeitsvertretungen

Gemäss Stundentarif siehe Dossier «Tarifordnung: Stundenpreise und Reproduktionen»

4. Kanalisationsplan

Auszug aus dem Lageplan der Kanalisationen

Siehe Tarifordnung «Katasteramt»

Informationsblatt über Schächte und Kollektoren	Format A4	Fr	5.--
---	-----------	----	------

MWST 8% inkl.